

**Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erbach
vom 03.11.2022**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.02.2017 außer Kraft.

55494 Erbach, den 03.11.2022
Ortsgemeinde Erbach

(Siegel)

(Paul Schirra)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbach

Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | kostenlos |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Einzelgrabstätte | 100,00 € |
| 3. Hinzubettung einer Urne in einem bereits belegten Reihengrab nach § 13 a Abs. 3 der Friedhofssatzung | 100,00 € |

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 300,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späterer Bestattung je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 10,00 € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstätte für bis zu 3 Urnen im Reihengrabfeld | 300,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 3 bei späterer Bestattung je Jahr | 10,00 € |

Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes	1.000,00 €
--------------------------------	------------

Aushebung und Schließen der Gräber

Hierfür werden die jeweils anfallenden realen Kosten erhoben

<u>Ausschmückung des Grabes</u>	20,00 €
---------------------------------	---------

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Erbach entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	20,00 €
Einer Urne bis zu 10 Tagen	20,00 €